

<input type="checkbox"/> Parlamentarische Initiative	<input type="checkbox"/> Postulat
<input type="checkbox"/> Interpellation	<input checked="" type="checkbox"/> Antrag

UNBEDINGT kennzeichnen, um welche Art von Vorstoss es sich handelt. Korrekt ausgefüllter Antrag als Word-Dokument senden an info@vss-unes.ch.

Antragsnummer	
---------------	--

Traktandum Nr.	
Bezeichnung	

Antragsteller*in	Karrer	Sophie
Sektion	SUB	
Datum	13.05.2023	

Text:	Wir beantragen eine Obergrenze für das Vermögen der Kommissionsfonds einzuführen. Dies betrifft die Kommissionen:		
	<ul style="list-style-type: none"> - Kommissionsfonds HoPoKo - Kommissionsfonds SoKo - Kommissionsfonds SOLIC - Kommissionsfonds CodEg 		
	Artikel	Alt	Neu
10 Abs 5	Kommissionsfonds: Die Kommissionsfonds werden für punktuelle Aktionen der Kommissionen verwendet. Um den Fonds zu aktivieren, braucht es die Zustimmung einer Mehrheit der betroffenen Kommission und des Vorstands.	Kommissionsfonds: Die Kommissionsfonds werden für punktuelle Aktionen der Kommissionen verwendet. Um den Fonds zu aktivieren, braucht es die Zustimmung einer Mehrheit der betroffenen Kommission und des Vorstands. Für das Vermögen der Fonds gilt eine Obergrenze von 15'000 CHF.	
10 Abs 7	Fonds «Information & Aktionen»: Der Fonds "Information & Aktionen" dient zur Durchführung spezifischer Aktionen, deren Laufzeit ein	Fonds «Information & Aktionen»: Der Fonds "Information & Aktionen" dient zur Durchführung spezifischer Aktionen, deren Finanzierung nicht im	

	<p>Rechnungsjahr übersteigt und deren Finanzierung nicht im laufenden Basis-Budget vorgesehen ist, zur Entschädigung von Mandaten für Projekte oder für jegliche andere Aktivität, welche die statutarischen Ziele des VSS verfolgt. Die Aktivierung des Fonds «Information & Aktionen» bedingt einen Beschluss der DV oder des Sektionsrats auf Antrag des Vorstands.</p>	<p>laufenden Basis-Budget vorgesehen ist, zur Entschädigung von Mandaten für Projekte oder für jegliche andere Aktivität, welche die statutarischen Ziele des VSS verfolgt. Die Aktivierung des Fonds «Information & Aktionen» bedingt einen Beschluss der DV oder des Sektionsrats auf Antrag des Vorstands.</p>
<p>Diese Änderungen sollen am 1.7.2023 in Kraft treten.</p>		
Begründung		

NICHT AUSFÜLLEN (für die GPK)

Antrag Nr. _____

Abänderungsantrag zu Antrag Nr. _____
 Gegenantrag zu Antrag Nr. _____
 Eventualantrag zu Antrag Nr. _____
 Rückkommensantrag zu Antrag Nr. _____

Nichteintreten beschlossen: Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____
 Antrag zurückgezogen: Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____
 Antrag verschoben: Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Antrag als Abänderungsantrag oder Rückkommensantrag zur Abstimmung gelangt: Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____
 Antrag als Gegen-/Eventualantrag zu Antrag Nr. : Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____
 Schlussabstimmung: Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Angenommen: Abgelehnt: